



Zweite Änderung der Hausordnung der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2023

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident aufgrund Art. 31 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) für die Universität Bayreuth folgende Änderung:

§ 1

§ 10a der Hausordnung der Universität Bayreuth vom 30. September 2020, die durch Änderung vom 9. Januar 2023 geändert wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderung tritt am 11. Februar 2023 in Kraft.

Bayreuth, den 10. Februar 2023

Professor Dr. Stefan Leible
Präsident der Universität Bayreuth